

Art. 91, Erl. 1 f 2), 3)

schließen, sie der Volkskammer vorzulegen und Maßnahmen zu ihrer Durchführung und zur Festigung des Kredits- und Währungssystems zu treffen sowie die einheitliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Einheit von finanzieller und materieller Planung zu sichern habe. Damit ist der Ministerrat wieder in seiner Gesamtheit für Planung und Leitung der Volkswirtschaft zuständig. In der Zeit von Anfang 1957 bis zur Reorganisation der Wirtschaftsverwaltung durch Gesetz vom 11. 2. 1958¹⁸ war seine Kompetenz durch den Wirtschaftsrat eingeschränkt. Dieser wurde auf Beschluß des 30. Plenums des ZK der SED, das vom 30. 1. 1957 bis 1. 2. 1957 tagte, gebildet. Der Ministerrat bestätigte seine Bildung erst im April 1957, als der Wirtschaftsrat seine Tätigkeit bereits aufgenommen hatte, durch einen nichtveröffentlichten Beschluß vom 11. 4. 1957¹⁹. Er setzte sich aus vier Stellvertretern des Ministerpräsidenten, dem Finanzminister und einem ZK-Sekretär zusammen. Er faßte Beschlüsse auf wirtschaftlichem Gebiet und änderte sogar die von der Volkskammer beschlossenen Volkswirtschaftspläne ab²⁰, ohne sich darum zu kümmern, daß dies gegen die Verfassung verstieß. Sogar Grotewohl hatte Bedenken wegen der Verfassungswidrigkeit des Wirtschaftsrats²¹, obwohl ihn sicher weniger die juristischen Argumente interessierten als die Tatsache bedrückte, daß er als Ministerpräsident vom Wirtschaftsrat ausgeschlossen war. Der Wirtschaftsrat wurde durch § 5 des Gesetzes vom 11. 2. 1958 aufgelöst.

2) Als eine wesentliche Aufgabe des Ministerrats wird die Ausübung der Schutzfunktion (-> Erl. 3 zu Art. 3) genannt. Nach § 3 Abs. 2 lit. b obliegt es ihm, »die Durchführung der Gesetze, den Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, den Schutz des Volkseigentums und der Rechte der Bürger zu sichern«. Die »Rechte der Bürger« sind als sozialistische Persönlichkeitsrechte (-> Erl. vor Art. 6) gemeint.

3) Die Kompetenzen des Ministerrats auf dem Gebiete der außenpolitischen Beziehungen werden in § 3 Abs. 2 lit. c festgelegt. Danach hat er die Grundsätze für die Tätigkeit der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organe zu bestimmen, die die Beziehungen auf diesen Gebieten mit anderen Staaten regeln und pflegen.

18 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

19 Schenk, Magie der Planwirtschaft, 1960, S. 163

20 z. B. Beschluß des Wirtschaftsrates über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel vom 17. 4. 1957 (GBl. I S. 517)

21 Schenk, a. a. O. S. 165